

Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstausschlag für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder

vom 05. Juli 2000 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 13. Juli 2000)
geändert am 18. Oktober 2001 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 20 vom 26. Okt. 2001)
geändert am 15. November 2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 29 vom 28. Nov. 2002)
geändert am 16. Juli 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 17 vom 28. Juli 2003)
geändert am 16. Februar 2006 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 2 vom 17. Febr. 2006)
geändert am 19. Oktober 2006 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 18 vom 30. Okt. 2006)

Aufgrund der §§ 6, 21 und 31 Abs. 5 LKO LSA i. V. m. § 33 GO LSA wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Jerichower Land vom 5. Juli 2000 und den Änderungen vom 18. April 2001, 6. November 2002, 2. Juli 2003, 15. Februar und 11. Okt. 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Kreistagsmitglieder

- 1) Zur Abgeltung aller geldlichen und sonstigen Aufwendungen erhalten Kreistagsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 128,00 EUR.
- 2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- 3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn das Kreistagsmitglied ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein Mandat wahrzunehmen.
- 4) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums für Sitzungen
 - des Kreistages
 - des Kreisausschusses
 - der Ausschüsse des Kreistages
 - der Fraktionen des Kreistages
 - der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses

bei Teilnahme in Höhe von 13 EUR je Tag gewährt. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag ist das Sitzungsgeld auf insgesamt 13,00 EUR begrenzt. Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird auf maximal 12 Sitzungen im Haushaltsjahr festgesetzt.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- 1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
 - der Vorsitzende des Kreistages 128,00 EUR

- die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages	128,00 EUR
- die Fraktionsvorsitzenden	128,00 EUR
- die Vorsitzenden der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses	90,00 EUR.

Für Inhaber mehrerer der vorstehend aufgeführten Funktionen wird nur jeweils eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

- 2) § 1 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- 3) Vom Zeitpunkt des Fortfalls der Aufwandsentschädigung (§ 1 Abs. 3) an erhält der Vertreter eines Funktionsinhabers nach Abs. 1 dessen Aufwandsentschädigung.

§ 3

Reisekostenvergütung

- 1) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Die Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienstortes oder Wohnortes werden erstattet. Dienstort ist die Stadt Burg.
- 2) Dienstreiseaufträge dürfen erteilt werden im Namen des Kreistages, seiner Ausschüsse und Fraktionen. Die Dienstreiseanträge sind vor Antritt der Dienstreise zu stellen und bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Vorsitzenden. Sie sind vom Landrat zu unterzeichnen. Die Beantragung erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 1 und die Abrechnung auf dem Formblatt der Anlage 2.
- 3) Einladungen in schriftlicher wie auch elektronischer Form zu Sitzungen gemäß § 1 Abs. 4 oder zu Beratungen, die vom Landrat autorisiert sind, gelten ebenfalls als Dienstreiseauftrag. Mitglieder des Kreistages, sachkundige Einwohner in Ausschüssen und beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten die Fahrtkosten zum Sitzungsort, die ihnen tatsächlich entstanden sind und nachgewiesen wurden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, erstattet. Die Abrechnung erfolgt auf dem Formblatt der Anlage 3
- 4) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Beendigung der Dienstreise.

§ 4

Verdienstaufschlag

- 1) Neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 2 besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages.
Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von **13,00 EUR** ersetzt.

Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, wenn dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur auf Antrag erfolgen.

§ 5 Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören

- 1) Zur ehrenamtlichen Tätigkeit in beratende Ausschüsse des Kreistages berufene sachkundige Einwohner des Landkreises Jerichower Land erhalten Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 EUR** je Sitzung. § 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Ausschussmitglieder in Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, das sind

- Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse,
- Mitglieder des Krankenhausausschuss,

die nicht dem Kreistag angehören, erhalten Sitzungsgeld nach Absatz 1 sofern die Teilnahme an den Sitzungen nicht Bestandteil des Arbeits- oder Dienstverhältnisses des Ausschussmitgliedes ist und der Aufwand über den Arbeitgeber oder Dienstherrn abgegolten wird.

- 2) Die Reisekostenerstattung und die Erstattung des Verdienstausfalls regelt sich nach den §§ 3 und 4.
- 3) Die Vorsitzenden der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 vierter Anstrich.

§ 6 Fälligkeit

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird am 15. eines jeden Monats gezahlt.

Das Sitzungsgeld wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Sitzungstermin gezahlt. Voraussetzung dafür ist die Einreichung von Teilnahmenachweisen durch die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen.

§ 7 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:
0 bis 49 Cent sind auf volle EUR nach unten abzurunden,
50 bis 99 Cent sind auf volle EUR nach oben aufzurunden.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache der Empfänger.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.
Die 1. Änderung (Regelung zur Euroumstellung) tritt am 1.1.2002,
die 2. Änderung im § 3 Abs. 1 2. Satz am 1.10.2002,
die 3. Änderung im § 2 Abs. 1 vierter Anstrich sowie im § 5 Abs. 3 rückwirkend am
12.10.1999,
die 4. Änderung des § 3 am 17.2.2006 und
die 5. Änderung im § 1 Abs. 4 und § 6 rückwirkend am 1.1.2006 in Kraft.

- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwands-
entschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Kreistagsmitglieder und
sonstige Ausschussmitglieder vom 19. September 1994 zuletzt geändert am 8.3.1995
außer Kraft.